

## **Gesetzesbeschluss**

### **des Landtags**

#### **Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes**

Der Landtag hat am 17. Juni 2009 das folgende Gesetz beschlossen:

##### Artikel 1

##### Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 20. Juni 2002 (GBl. S.205), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. März 2006 (GBl. S. 60, 70), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Erklärungen nach § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 bis 3 und 5 und § 9 Abs. 5 Satz 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), nach § 35 des Personenstandsgesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) und nach Artikel 17 b Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 10 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, jeweils in der geltenden Fassung, sind nicht gegenüber dem Standesbeamten, sondern in den Landkreisen gegenüber den Landratsämtern und in den Stadtkreisen gegenüber den Gemeinden als untere Verwaltungsbehörden abzugeben.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „begründen“ die Worte „oder eine im Ausland begründete Lebenspartnerschaft nachbeurkunden“ eingefügt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 4 werden die Worte „akademische Grade, ihr Wohnort,“ gestrichen.

b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Am Schluss der Urkunde ist darauf hinzuweisen, dass sie lediglich die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Begründung der Lebenspartnerschaft wiedergibt.“

c) Es werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Über die Begründung einer Lebenspartnerschaft im Ausland wird eine Niederschrift aufgenommen. In die Niederschrift werden die Vornamen der Lebenspartner und die von ihnen vor und nach der Begründung der Lebenspartnerschaft geführten Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Ort und Tag ihrer Geburt sowie Tag und Ort der Begründung der Lebenspartnerschaft aufgenommen. Den Lebenspartnern wird eine mit dem Dienstiegel versehene Urkunde ausgestellt. Absatz 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(4) Die Niederschriften sind jährlich fortlaufend zu nummerieren. Es ist ein Suchverzeichnis zu führen, welches das Auffinden der Niederschriften ermöglicht.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 4 wird die Angabe „Artikel 17 a Abs. 2“ durch die Angabe „Artikel 17 b Abs. 2“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Lebenspartner“ die Worte „oder dem Kind“ eingefügt.

c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „akademische Grade, Wohnort,“ gestrichen.

4. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

*Mitteilungen*

(1) Die Behörde, die an der Begründung der Lebenspartnerschaft mitgewirkt oder über eine im Ausland begründete Lebenspartnerschaft eine Niederschrift auf-

genommen hat, stellt sicher, dass die Mitteilungspflichten, die das Personenstandsgesetz und die Personenstandsverordnung, jeweils in der geltenden Fassung, voraussetzen, erfüllt werden. Die Regelungen der Personenstandsverordnung über die Mitteilungspflichten bei Beurkundungen im Lebenspartnerschaftsregister sind entsprechend anzuwenden.

(2) Auf Mitteilungen, die aufgrund personenstandsrechtlicher Vorschriften der nach § 1 zuständigen Behörde zugehen, ist in den Niederschriften nach § 3 hinzuweisen.

(3) Das Gericht teilt eine Entscheidung mit, durch welche die Lebenspartnerschaft aufgehoben oder das Nichtbestehen einer Lebenspartnerschaft festgestellt worden ist. Die Mitteilung ist an die Behörde zu richten, die an der Begründung der Lebenspartnerschaft mitgewirkt oder über eine im Ausland begründete Lebenspartnerschaft eine Niederschrift aufgenommen hat. Mitzuteilen ist eine abgekürzte Ausfertigung des Urteils mit einem Vermerk über den Tag der Rechtskraft des Urteils. In die Ausfertigung sind nur die Entscheidungsteile aufzunehmen, welche die Aufhebung der Lebenspartnerschaft oder das Nichtbestehen der Lebenspartnerschaft betreffen.“

## Artikel 2

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 24. Juli 2001 (GBl. S. 490), geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GBl. S. 250), außer Kraft.